

Bezirk, Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft, entspreche Gutachten über Nutzungsmöglichkeiten von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen oder über Erfordernisse und Bedingungen der schadlosen Beseitigung anfertigen zu lassen. Dem Antrag an den zuständigen Rat des Bezirkes für eine Genehmigung zur schadlosen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen ist dieses Gutachten beizulegen.

(2) Die Verursacher von Abprodukten haben den Gutachtereinrichtungen die für die Beurteilung von Möglichkeiten der Nutzbarmachung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe notwendigen Unterlagen und analytischen Daten, erforderlichenfalls unter Sicherung des Geheimnisschutzes, zur Verfügung zu stellen. Das gilt insbesondere für die Angabe der Struktur und die stoffliche Beschaffenheit der Abprodukte.

(3) Die Verursacher von Abprodukten haben die Finanzierung und Bezahlung der Gutachten und anderer damit im Zusammenhang stehender wissenschaftlich-technischer Leistungen der Gutachter nach den Rechtsvorschriften^{3 1 2 3 4 5} vorzunehmen.

(4) Die Verantwortung der Verursacher von Abprodukten für deren Nutzbarmachung als Sekundärrohstoff sowie für die Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte auf der Grundlage der Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz wird von der Tätigkeit der Gutachtereinrichtungen nicht berührt.

Schlußbestimmungen

§3

Entsprechend den Erfordernissen erweitert der Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane die Nomenklatur der zu begutachtenden toxischen Abprodukte und anderen Schadstoffe und beauftragt ggf. Kombinate, Betriebe und Einrichtungen mit der Ausarbeitung von Gutachten gemäß den Festlegungen dieser Durchführungsbestimmung.

§4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1980

**Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß**

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839).

Anlage

zu vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung

Bezeichnung des toxischen Zuständige Gutachter-
Abproduktes bzw. einrichtung
Schadstoffes

- | | |
|--|--|
| 1. Gebrauchte Härtesalze | VEB Härtolwerke Magdeburg |
| 2. Metallhaltige Schlämme und Rückstände | Forschungsinstitut für NE-Metalle Freiberg |
| 3. Quecksilberhaltige Abfälle | VEB Chemische Werke Buna |
| 4. Überlagerte PUR-Komponenten | VEB Synthesewerk Schwarzheide |
| 5. Mineralöhlhaltige Rückstände | VEB Hydrierwerk Zeitz |

- | | |
|---|--|
| 6. Tierische und pflanzliche Abfallfette und -öle | VEB Waschmittelwerk Genthin |
| 7. Teerrückstände | VEB „Otto Grotewohl“ Böhlen
BT Teerverarbeitungswerk Rositz |
| 8. Altchemikalien (im Sinne von Laborchemikalienmengen) | VEB Laborchemie Apolda |
| 9. Bestände aus der Arzneimittelproduktion | VEB Pharmazeutisches Kombinat GERMED, Stammbetrieb Dresden |
| 10. Arsenhaltige Abfälle | VEB Bergbau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“ Freiberg |
| 11. Methylenchloridrückstände | VEB Chemiekombinat Bitterfeld |
| 12. Toxische Färb- und Lösungsmittelrückstände | VEB Druckfarben- und Lederfarbenfabrik Halle |
| 13. Verunreinigtes Tri- und Perchloräthylen | VEB Chemische Werke Buna |

Achte Durchführungsbestimmung¹ zur Transportverordnung

— Änderung der Ersten und Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung —

vom 11. Juni 1980

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 6. April 1978 (GBl. I Nr. 24 S. 267) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird zur Änderung der

- Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBl. I Nr. 24 S. 267) und der
- Fünften Durchführungsbestimmung vom 7. März 1977 zur Transportverordnung — Container- und Palettentransport — (GBl. I Nr. 12 S. 125) in der Fassung der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 19. Juli 1978 zur Transportverordnung — Änderung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung — (GBl. I Nr. 24 S. 281)

folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der § 14 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Ladefristen werden vom Minister für Verkehrswesen nach Beratung im Zentralen Transportausschuß festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TV A).“

(2) Im § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.

§ 2

Der § 9 Abs. 4 der Fünften Durchführungsbestimmung erhält folgende Fassung:

„(4) Vertragsstrafe haben zu zahlen

- a) der Transportkunde an die Eisenbahn für jede gegenüber dem Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern zu wenig bestellte oder zu viel in Anspruch genommene

¹ 7. DB vom 11. Oktober 1979 (GBl. I Nr. 39 S. 368)